STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 245/2019

Dezernat I
Federführend: Sachgebiet Bauverwaltung
Anlagen: 3 Pläne

Az.: 212; Wb-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	27.08.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Gemeindestraßen gem. § 36 Landesstraßengesetz

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) werden folgende Parkplätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Parkplatz zwischen der Rittergarten- und Manfred-Vetter-Straße, sogenannter Bachgängel-Parkplatz (Westseite) und

2. Parkplatz zwischen der Friedrich- und der Karl-Helfferich-Straße, sogenannter Krasemann-Parkplatz.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 LStrG gelten als öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend für die Öffentlichkeit einer Straße ist demnach ihre Widmung.

Parkplätze zählen in diesem Sinne auch zu den öffentlichen Straßen und sind deshalb ebenso durch die Gemeinde zu widmen.

Die o.g. Parkplätze befinden sich im Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Alle Plätze werden bereits als Parkplatz genutzt und auch bewirtschaftet.

Beim Parkplatz Bachgängel (Westseite) ist nicht zu erwarten, dass dieser Platz in absehbarer Zeit einer Bebauung zugeführt werden wird, da er als Parkplatz von zentraler Bedeutung für den innerstädtischen Handel ist.

Der Krasemann-Parkplatz soll in 2019/2020 hergerichtet werden. Auch hier ist nicht zu erwarten, dass dieser Platz in absehbarer Zeit bebaut werden soll.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gem. § 14 LStrG die Gemeinde.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Absatz 3 LStrG).

Genaue Beschreibung der Parkplätze:

Die zu widmenden Flächen sind die auf den beigefügten Lageplänen farblich umrandeten Bereiche (vgl. Übersichtsplan Anlage 1).

1. Parkplatz Bachgängel (Westseite)

Der Parkplatz umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurstücksnummer 693/23 sowie das Grundstück Flurstücksnummer 672/4 (vgl. Anlage 2).

2. Krasemann-Parkplatz

Der Parkplatz umfasst folgende Grundstücke:

Flurstücksnummern 911/2 (teilweise), 939/0 (teilweise), 944/12 (teilweise) und 957/3 (vgl. Anlage 3).

Neustadt an der Weinstraße, 14.08.2019

Oberbürgermeister